

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/67-Pr.2/84

1984 06 29

457 IAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1984 -07- 19

zu 758 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Kollegen vom 24. Mai 1984, Nr. 758/J, betreffend Berücksichtigung der forstschädlichen Luftverunreinigung bei der Einheitsbewertung von Forstflächen, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Problem "Immissionsschäden an forstwirtschaftlichen Kulturen" wurde in letzter Zeit von verschiedener Seite an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen. Alle diese Anbringen gipfeln letztendlich in der Forderung nach Gewährung von Abschlägen vom Einheitswert. Das Bundesministerium für Finanzen ist jedoch derzeit noch nicht in der Lage, dazu konkret Stellung zu nehmen, weil einerseits nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Forschung noch nicht einmal die Feststellung von Immissionsschäden gesichert ist (siehe hiezu den Artikel: "Vorsicht bei der Beurteilung von Immissionsschäden", im HOLZKURIER Nr. 39/83) und andererseits auch entsprechende ertragskundliche Untersuchungsergebnisse fehlen.

Der für eine Abschlagsbemessung gemäß § 40 Bewertungsgesetz erforderliche Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrag, der bei Vorliegen regelmäßiger Verhältnisse (gesunder Wald) zu erzielen wäre, und dem Ertrag, den der Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand (kranker Wald) nachhaltig erzielen kann, müßte somit im Wege einer groben Schätzung festgelegt werden. Eine solche Vorgangsweise ist aber nicht beabsichtigt.

- 2 -

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß für den Hauptfeststellungszeitraum 1979 bis 1987 für die Forstbetriebe mit mehr als 100 ha Wald die Möglichkeit einer Berücksichtigung von Rauchschäden (Immissionsschäden) besteht. Die Vorgangsweise ist im STEUERFORSTWIRT, erschienen im Selbstverlag Dr. H. Tischendorf - P. Margreiter GRAZ, dargestellt. Für die unter 100 ha großen Forstbetriebe besteht diese Möglichkeit derzeit allerdings nicht, weil bei der Feststellung der rechtsverbindlich kundgemachten Hektarsätze für die "Forstbetriebe mit mehr als 10 ha bis 100 ha Flächenausmaß" bzw. für "Wälder mit nicht mehr als 10 ha Flächenausmaß" Reserven für ertragsmindernde Umstände aller Art eingebaut wurden. Ob diese Reserven ausreichen werden, um die durch forstschädliche Luftverunreinigungen hervorgerufene Ertragsminderung abzugelten, wird derzeit überprüft. Die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates wird für diese Prüfung herangezogen werden.

